Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri,

No. 5.

Montag, den 26 May 1800.

Erftes Quartal.

Den 6 Brairial, VIII.

Von dem nienen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stuck. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 Franken, wohnt das Blatt voskfren geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kiefer, Weibel des Senats, wohnhaft im Jause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Numern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsegen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Basen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Eremplare um bengesetze

Preife ju haben find :

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr.

Sapplement dagu 3 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald fich eine hinlangliche Jahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erfte heft mit 3 Fr. ben ben herausgebern oder ben J. A. Dichs. Bricfe und Geld franco.

Gesetgebung. Genat, 13. Man.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Luthards Commisionalbericht.)

In der That, wenn die Bittsteller behaupten, Die Gemeinde Dber : Mettmenftetten befige ein Gemeingut, und im gleichen Angenblick benfügen, daffelbe gehore mit vollem Eigenthum den Besitzeren der Gerechtigkeiten, in die es vertheilt sen, so verfallen sie in einen offenbaren Widerspruch, weil die nemliche Sache nicht zugleich der gangen Gemeinde, und einzelnen Partifularen, mit Gigenthumsrecht zufteben fann.

Wenn euere Commission eine Vermuthung wagen burfte, diesen Widerspruch zu heben, so ware es die, daß das Eigenthum des Grund und Bodens diefes gemeinen Guts der Gemeinde zustehe, und daß blos die Rugnieffung deffelben in Gerechtigkeiten, Die bon den Untheilhaberen mit vollem Recht befeffen werden, vertheilt fen.

Unterdeffen ift dief blos eine Bermuthung, und die Natur Diefes Buts bleibt wie gefagt, unentschieden. Richtsdestoweniger faste der groffe Rath über Diesen unerorterten Gegenstand den angehörten Beschluß, der nun eurer Commission ju folgenden Bemerkungen Unlag giebt.

1) In den Erwägungsgrunden deffelben wird als entschieden vorausgesett, das quastionirte Gut, seve nicht Gemeindgut, sondern Partifulargut, bas ben Untheilhabern mit uneingeschränften Eigenthum und Rutnieffung guftebe, bem gufolge ertlart der groffe Rath, das Geset vom 4ten May 1799, fonne auf den Kall feine Unwendung finden.

Die Richtigkeit dieser Voraussehung ergiebt fich aber aus keinen Belegen, die Bittschrift felbst widerspricht fich, wie wir gezeigt haben, und follte fie fich auch nicht widersprechen, so werden Sie B. S. sich auch nicht verleiten laffen, ohne Berbor, der Gemeinde Ober- Mettmen. stetten ihr mögliches und nach der Vermuthung euerer Commission wahrscheinliches Eigenthum abzusprechen auch wenn ihr als Gesetzgeber euch diese richterliche Be fugnif anmaffen wolltet.

Frenlich machen gewöhnlicherweise die Erwägungs. grunde nicht Regel, allein das gilt doch wohl blos ben Gesetzen, nicht aber ben Defreten, wo der Beschluf eine unmittelbare Folge ber in den Ermagungsgrunden auseinander gesetten Thatsaten ift; und zuverläßig wurde der Richter, der über dieses Gemeingut abzufprechen hatte, in feiner geringen Berlegenheit fenn, wenn die eine Parthen sich auf diese gesetzgeberische Verfügung beziehen wurde.

2) Scheint eurer Commigion in ben Ermagunge.

grunden und dem Beschluß selbft ein Biderspruch zu liegen.

Die Tagesordnung ist auf das Gesetz vom 4ten May begründet. Nach den Begriffen euerer Commission soll das so viel sagen: Der Fall, der und vorgelegt wird, ist allbereits durch das Gesetz vom 4ten May entschieden. Nun aber sagt der Erwägungsgrund, der vorgelegte Fall gehört nicht unter das Gesetz vom 4ten May. Dies ist also ein offenbarer Biderspruch, oder wenn man sagen wollte: die Begründung der Tagesordnung auf das Gesetz vom 4ten May als nicht darinn entschieden, sey democh richtig, so ist solches eine Ungereinstheit, denn in diesem Fall hätte man dieselbe eben so gut auf das Gesetz von Ausschung der Zehnden begründen können, weil dieses Gesetz den vorliegenden Fall auch nicht entschiedet.

3) Wenn endlich der grosse Rath sich aus der isolirten Petition hinlänglich edisseirt glaubte, um über die Natur des Gemeindguts zu Ober-Mettmenstetten absprechen zu können, so hätte er es in dem entgegengesetzten Sinn thun sollen: denn wenn die Vermuthung euerer Commission rücksichtlich auf dieses Gemeindgut richtig ist, so ist der Fall ja frevlich durch den Artitel des Geseizes vom 4ten Man entschieden; dennzumal aber ist die der Lagesordnung angehängte Weisung der Partheyen vor den Richter ebenfalls unrichtig, da der s. eine schiedrichterliche Auseinandersetzung der Streitenden vorschreibt.

Einstimmig rath Ihnen Guere Commission zur Berwerfung des Beschluffes.

Wegmann mochte den Beschluf annehmen. Laffe dere ebenfalle.

Genhard und Luthard vertheidigen den Bevicht — Der Beschluß enthalt offenbar ein richterlithes Urtheil.

Münger, Muret, Bodmer, Obmann und Bonftie fimmen jur Berwerfung.

Buhrmann und Barras nehmen an.

Der Beschluß wird verworfen.

Buche im Ramen einer Commission legt folgenben Bericht vor:

Die Gemeindsgenoffen von Uttingen im Distrikt Amsoldingen, Canton Bern, deren gröfferer Theil arm und besonders an eigenem Lande Mangel leidek, um ihre nöthigsten Lebensmittel zu pflanzen, verlangen von Ihnen, B. Senatoren, in einer Bittschrift, das ihnen mochte ein Reißgrund oder ganzlich verwüstetes, von der Nare überschwemmtes Land, die auf

fere Aure genannt, jur Bearbeitung und Rugnleffung überlaffen werden. Gie beweifen , daß diese außere Aure ein Theil ihres Gemeindguts gewesen sen, indem dieser Reifgrund vor Zeiten einen Theil ihrer Alls mend ausmachte; durch die zerftorenden Einbrüche der Aare murde Diefer Theil vom andern weggeriffen, mit Stein und Sand überführt und fo ganglich ju Grund gerichtet. Geit diefer Zeit benuten die Ge meindeburger von Uttingen gwar das bolg und Ge ftrauch nebft dem Beidgang diefer oden Gegend, allein auch diefer Mugen ift febr gering, indem die Aare bald da bald dort einbricht, die Gegend überschwemmt und die fruchtbare Erde wegfpuhlt. Diefer gerftorte an der Aare gelegene Gemeindsbezirk, welcher burch die alten Scfepe verurtheilt war im Berfall zu liegen und blog einer fleinen Angahl Bieh jur Weide Diente, welches der Dürftige dahin trieb, weil man ihm die Belegenheit raubte, feine Sande zu gebrauchen, um den Boden zu feinem Unterhalt fruchtbar zu machen, wurde, wenn man ihn den Gemeindegenoffen jur Urbarmachung überließ, nicht nur den bedürftigen Einwohnern Uttingens eine Quelle von Lebensbedurf niffen eröffnen, wodurch fle ihren nothleidenden Familien ehender Unterhalt verschaffen fonnten, sondern fie wurden badurch angetrieben, fich noch angelegen fenn laffen, das angebaute Land durch anzulegende Damme und Schwellen gegen die fürchterlichen Einbrus che der Nare zu schützen, wodurch diese auffere Aure vor Ueberschwemmung gesichert, und die Aare noch jum Muken der Schiffahrt eingeschränft wurde. — Ihrer Commission ift zwar wohl bewust, das leider! zur Schande frener Menfchen, es alte Gefetze gab, welche bem Eigenthumer eines am Waffer gelegenen Brund. ftucke, verboten, selbes mit Zaunen zu umgeben, oder mit einer Mauer einzuschlieffen, um selbes vor den zerftorenden Wafferfluthen und Einbrechen reiffender Stros me zu bewahren, fa ihm fogar den Anspruch auf sein geheiligtes Eigenthum raubten, wenn durch Unglücksfälle feine fruchtbaren Gelber in Sandbanke verwandelt wurden. — Aber eben deswegen glaubt fie, daß es nichts wesentlichers für den Gesetzgeber gebe, als diesen Eins griffen in die Rechte des Eigenthums zu ftenern, wo. durch dem Landburger alle Luft und Muth jum Ans pflanzen benommen, und dem Aufblühen bes Acterbaues ein tödtlicher Streich bengebracht wurder hier ist der Kall B. S., wo Sie einen Reweis geben tonnen daß Sie weit entfernt find, diefen alten wider Die Menschenrechte ftreitenden Misbrauchen, ihren Bens fall zu zollen, wielmehr iede Gelegenheit begünstigen, um die Eultur des Landes in bessere Aufnahme zu bringen. Ihre Commession kann wenigstens der Resolution des grossen Naths, weil sie der Gemeinde Uttingen ihre Nechte in vollem Genuß auf ihr ehemaliges Eigenthum wieder einräumt, und ihr eine seit so vielen Jahren der Unstruchtbarkeit geweihte Gegend zur Bearbeitung überläßt, und anderseits, weil sie das Begehren der Ausbürger von Uttingen, welche Unsprüche auf diese Neisgründe machten, an den kompetirlichen Nichter verweist, nicht anders als ihren ganzen Benfall geben, und räth ihnen desnahen einmüthig die Annahme derselben.

Der Beichluf wird angenommen.

Bodmer im Namen einer Commission rath jur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Eredit von 8000 Fr. bewilligt.

Der Beschluß wird angenommen.

In geschlossener Sitzung wird auf den Bericht einer Commission bin, folgender Beschluß angenommen; Un den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. Aprill 1800 gehörige Vorsehung gethan hat, daß ben den zur Tilgung der rückständigen Besoldungen verordneten Berkäufen von Nationalgutern, die benden in den Erwägungsgrundes des Gesetzes vom 3. Jenner angezeigten Hauptzwecke, nemlich der gröstmögliche Vortheil für die Nation und die allen Bürgern daben zu berschaffende Leichtigkeit an den Käusen Theil zu nehmen, erreicht werden.

In Erwägung, daß dennoch einerseits einige im Geseiße vom zen Jenner erforderte Formalitäten von der Art find, daß sie die Tilgung dieses Rückstandes durch die vorgeschriebenen Zwischenzeiten verzögern, und dadurch die Erwartung der anfodernden Beamten verspätet würde; daß anderseits ein Theil der Verfügungen dieses ersten Geseiges durch iene des leztern verschwiegener Weise aufgehoben worden;

Ja Erwägung, daß wenn die Vorkehrungen, welche die Tilgimg dieses Rückstandes fordert, an sich sehr verwickelt und beschwerlich sind, sie von aller Himdernist und Ursache der Verzögerung befrent und die Verkäuse der für diese Tilgung bestimmten Nationalgüter so viel möglich besordert werden nuß,

hat der geoffe Rath, nach erklätter Dringlichkeit,

and Die inr Telaung ber eliekkandigen Besoldungen Gestionalguter follen ohne alle andere als

die hienach vorgeschriebene Formalitäten zum Ber-

- 2) In Gemäscheit des 8ten Artikels des Gesetzes vom voten April, wird der Vollziehungsausschuß über die Nationalgüter, deren Verkauf schicklich zu senn, erachtet werden wird, Erkundigungen einziehen, und wenn es der Fall ist, die Schägung derselben berichtigen lassen, wornach er das Verzeichnis davon dem gesetzgebenden Nathe übergeben und sie zum Verkause vorschlagen wird.
- 3) Die geschgebenden Rathe werden über Die Schatzung und Verkaufbaussetzung Diefer Guter absprechen.
- 4) Diese Nationalguter werden öffentlich und mit den folgenden Formen versteigert werden.
- 5) Einen Monat vor dem ersten Steigerungstage sollen alle zu verkaufenden Guter in den öffentlichem Blattern fund gemacht, und die in jedem Canton zu verkaufenden in allen Gemeinden deffelben Cantons, in welchem sie gelegen sind, kund gemacht und offentlich angeschlagen.

(S. die Fortsetzung in Mro. 11.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe von Paris, v 26 Rloreal, 8.

Ich danke Ihnen aufs warmste für die Ueberfents dung des erften und jest des zwenten Bogens von Ruhns Schrift. Der erfte ift vortreffich in jeder Rudficht, und ich bin aufferst begierig, auf das Restiltat fels ner Untersuchung. Die furze Zeit vor bem Abgange ber Poft, erlaubt mir nicht, den zwenten zu lefen. Dem ersten Bogen zufolge, will er, wie mir scheint, das jezige ftrenge Einheitesinstem vertheidigen. Defto begieriger bin ich, fobald wie möglich, das Bange der Schrift zu bes fixen; benn nichts ist mir angelegentlicher, als mich über so wichtige Gegenstände durch die Untersuchungen ausgezeichneter Ropfe auftlaren zu laffen, und zu ihrer Meinung überzutreten, wenn ich wirklich Wahrheit ben ihr finde. Ich verschiebe also meine Grunde dagegen, bis ich das Gange werde erhalten und durchdacht haben. Mur fo viel muß ich bier in der Gil hinwerfen, daß mein Verdammungkurtheil gegen das frenge Einheitemfiem nicht blos auf die Schweig angewandt, sondern durche aus gegen bas Syftem felbst ftatt findet. Mein bester Freund! es geht und Philosophen mit unsern Theorien auf die praftische Welt angewandt, nur gar zu übel, und wir erscheinen nur zu oft als Kinder oder als Pedantem